

Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Herrn
Hans Dietrich
Julius-Leber-Str. 2
33332 Güterloh

Sachbearbeiter
Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin Tausend
Telefon: 089/5597-4534
Telefax: 089/5597-5251

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	scb Datum
	6 Zs 13/13	11.02.2013

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt

wegen Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 StGB

hier: Beschwerde des Antragstellers Hans Dietrich vom 26.12.2012 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 10.12.2012 (Az.: 236 UJs 712545/12).

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 26.12.2012 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 10.12.2012 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft München I, das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft München I führte hierzu bei Vorlage der Akten folgendes aus:

"Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden.

Hausanschrift
Nymphenburger Str. 16
80335 München

Geschäftszeiten

Kommunikation

Telefon: 089/5597-08

Telefax: 089/5597-5065

poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen ist nicht veranlasst.

Wie bereits in der ursprünglichen Einstellungsverfügung vom 15.06.2012 erläutert, ergeben sich selbst im Falle einer inhaltlich nicht korrekten Übertragung der Daten in das DPMA-Register keine Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Verhalten des unbekanntem Verantwortlichen. Es ist vielmehr naheliegend, dass etwaige Fehler bei der Übertragung von Daten auf einem Versehen beruhen. Für ein strafbares Verhalten besteht kein hinreichender Tatverdacht."

Dem wird beigetreten.

Im Übrigen wären etwaige (vorsätzliche) Falscheintragungen im DPMA-Register allenfalls eine nicht als Urkundenfälschung strafbare "schriftliche Lüge", da Aussteller und Urheber des Registers das Deutsche Patent- und Markenamt ist.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 10.12.2012 sein Bewenden haben.

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag

gez. Dr. Müller
Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht München (Nymphenburger Str. 16, 80335 München) zuständig.